



II - Stadtentwässerung

Neubau Regenwasserkanal Waldweg; hier: Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Einzelgrundstücke

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Bauausschuss	Ö	08.09.2022	Vorberatung
Stadtrat	Ö	20.09.2022	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Im Rahmen des Neubaus des Regenwasserkanals Waldweg (im Zuge des Straßenausbaus) entsteht nachträglich ein Trennsystem. Abweichend von den Vorgaben der städtischen Entwässerungssatzung, werden nachfolgenden Sonderregelungen zugestimmt:

1. Gemäß § 9 Abs. 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 6 der Entwässerungssatzung der Stadt Wipperfürth besteht bei einem Trennsystem die Verpflichtung, dass anfallende Niederschlagswasser in die dafür bestimmten Entwässerungsanlagen zuzuführen. Von dieser Verpflichtung werden alle Eigentümer freigestellt, welche bisher das Niederschlagswasser ordnungsgemäß auf dem eigenen Grundstück versickert haben. Grundstücke, welche bisher Flächenanteile auf die öffentliche Straßenfläche ableiten, gilt der Anschluss- und Benutzungszwang mindestens für diese Flächenanteile.
2. Abweichend von § 13 Abs. 4 und 5 der städtischen Entwässerungssatzung wird die Pflicht zum Einbau eines Kontrollschachtes eingeschränkt. Bei Grundstücken, die ausschließlich eine Kastenrinne (ACO-Drainrinne) an den Kanal anschließen, entfällt diese Verpflichtung.

Finanzielle Auswirkungen:

Da der Anschluss- und Benutzungszwang nicht im vollen Umfang angewendet wird, sind Mindereinnahmen bei den zu erhebenden Benutzungsgebühren unausweichlich. Da für den Waldweg bislang keine Luftbildauswertung vorgenommen wurde, kann die Höhe der Gebührenauffälle nur sehr überschlägig geschätzt werden. Die Größenordnung dürfte ca. € 5.000,- jährlich betragen.

Demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf Inklusion:

Keine.

Begründung:

Nach der ursprünglichen Planung, war ausschließlich ein Straßenentwässerungskanal für den Waldweg vorgesehen. Dieser sollte im Rahmen des geplanten Straßenausbaus errichtet werden und ausschließlich das anfallende Niederschlagswasser der Straßenfläche ableiten. Das Niederschlagswasser der anliegenden Privatgrundstücke sollte unverändert unmittelbar auf den jeweiligen Grundstücken versickert werden. Denn das städtische Kanalnetz oberhalb von Niedergaul wurde Mitte der neunziger Jahre gebaut und so konzipiert, dass lediglich das anfallende Schmutzwasser zentral entwässert wird. Nach dieser Konzeption wurden die Ortslagen Agathaberg, Dohrgaul, Friedrichsthal, Nagelsbüchel, Waldweg sowie Einzelbebauungen entlang des Gaulbachtals erschlossen.

Im Zuge der Planung zum Ausbau des Waldwegs stellte sich jedoch heraus, dass zahlreiche Grundstücke das anfallende Niederschlagswasser oberflächlich auf die öffentliche Straße abfließen lassen. Dies betrifft in erster Linie die an der südlichen Straßenseite gelegenen Grundstücke. Infolge der natürlichen Topographie fließt das Niederschlagswasser in diesem Bereich Richtung Straße ab. Insbesondere die Zufahrtbereiche dieser Grundstücke können kaum vor Ort versickert werden. Hierzu muss das Niederschlagswasser am unteren Ende der Zufahrt abgefangen und, entgegen des Geländegefälles, zu einer Versickerungsanlage geführt werden. Ein sehr aufwendiges und somit auch kostenintensives Unterfangen. Vor diesem Hintergrund wurde entschieden, den ursprünglichen Straßenentwässerungskanal zu einem vollwertigen Regenwasserkanal umzuwandeln und auch den jeweiligen Privatgrundstücken eine Anschlussmöglichkeit anzubieten. Hierzu musste die Rohrdimensionierung entsprechend angepasst und zusätzliche Anschlussleitungen zu den einzelnen Grundstücken eingeplant werden. Ausgenommen von dieser Planänderung sind die Grundstücke mit den Hausnummern 21, 21a, 23, 23a und 27 an der nördlichen Seite des Waldweges. Diese Grundstücke liegen unterhalb des Straßenniveaus und können über den neuen Regenwasserkanal nicht erschlossen werden.

Durch den nachträglichen Bau des Regenwasserkanals entsteht für den Bereich des Waldweges ein vollwertiges Trennsystem (= getrennte Rohrleitungen für die Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser). Gemäß der städtischen Entwässerungssatzung besteht bei einem vorhandenen Trennsystem ein Anschluss- und Benutzungszwang für das anfallende Niederschlagswasser. Hierzu sind alle befestigten Flächen entsprechend an den Regenwasserkanal anzuschließen. Hintergrund hierfür ist die Sicherstellung der laufenden Betriebskosten sowie die Refinanzierung der Kanalinfrastruktur. Wie in der Beschlussfassung formuliert, soll vorliegend der Anschluss- und Benutzungszwang nur begrenzt durchgesetzt werden. Und zwar nur für Grundstücke, welche bisher das Niederschlagswasser auf die Straße ableiten. Mit dieser Regelung soll den Interessen der Eigentümer Rechnung getragen werden, die bislang das anfallende Niederschlagswasser vollständig (und somit vorschriftsmäßig) auf dem eigenen Grundstück versickert haben. Hiervon unbenommen bleibt das Anschlussrecht für den neuen Kanal. Somit können auch

Grundstückseigentümer, die bisher das Niederschlagswasser versickert haben, den neuen Regenwasserkanal in Anspruch nehmen. Die Grundstücke welche vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit werden sollen, sind im beigefügten Lageplan (Anlage 1) abgebildet.

Wie dargestellt, erstreckt sich die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ausschließlich auf bebaute Grundstücke welche bislang ihr Niederschlagswasser vollständig versickert haben. Damit die bestehenden Versickerungen auch dauerhaft und ohne Beeinträchtigung Dritter betrieben werden können, sind entsprechende wasserrechtliche Erlaubnisse bei der Unteren Wasserbehörde einzuholen. Bislang unbebaute Grundstücke fallen nicht unter der vorgenannten Ausnahmeregelung. Bei diesen Grundstücken sind alle maßgeblichen Flächen an den Regenwasserkanal anzuschließen sobald diese bebaut werden. Hierdurch ist eine Gleichstellung mit allen Baugebieten gewährleistet, die über ein Trennsystem erschlossen sind.

An den neuen Regenwasserkanal müssen mindestens die Flächen angeschlossen werden, welche vorher auf die Straße entwässert haben. Somit kommt es in Einzelfällen vor, dass nur sehr kleine Flächenanteile an den neuen Kanal angeschlossen werden. Bei einigen Grundstücken werden nur Garagenzufahrten oder kleinere Hofflächen angeschlossen. Der Anschluss erfolgt dann in der Regel über sogenannte Kastenrinnen (besser bekannt als ACO-Rinnen). Da diese Rinnen sich meistens an der Grundstücksgrenze befinden, ist der zusätzliche Einbau eines Kontrollschachtes nicht sinnvoll. Aus diesem Grund kann, nach Vorstellung der Stadtentwässerung, auf den Kontrollschacht für das Niederschlagswasser verzichtet werden, wenn ausschließlich eine Kastenrinne angeschlossen werden soll. Wenn zusätzliche Flächen über den neuen Kanal erschlossen werden, ist der in der Entwässerungssatzung vorgeschriebene Kontrollschacht natürlich nach wie vor erforderlich.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die vorhandene Erschließung im Waldweg große Parallelen zu der Entwässerungssituation in der Ortslage Dohrgaul vor dem Straßenausbau in 2010 aufweist. Auch hier war vor dem Ausbau lediglich ein Schmutzwasserkanal vorhanden. Im Zuge des Straßenausbau wurde ebenfalls ein zusätzlicher Regenwasserkanal errichtet, welcher auch zur Entwässerung von Privatgrundstücken genutzt werden kann. Mit gleichlautender Begründung wurde seinerzeit auch für diesen Regenwasserkanal die eingeschränkte Ausübung des Anschluss- und Benutzungszwangs per Ratsbeschluss festgelegt (siehe TOP 1.5.1 zur Ratssitzung vom 06.07.2010).

Anlagen:

Darstellung der Grundstücke im Waldweg welche vom Anschluss- und Benutzungszwang an den neuen Regenwasserkanal befreit werden